

Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels

Der Verein Deutscher Zementwerke (VDZ) begrüßt die Möglichkeit, sich zur Überarbeitung des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes zu äußern und nimmt wie folgt Stellung.

Artikel 1 Nummer 6 zu § 6 Absatz 3 TEHG

Es ist zu begrüßen, dass künftig bei unerheblichen Änderungen am Überwachungsplan keine Genehmigung mehr beantragt werden muss. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit in diesem Kontext wäre es aus Sicht des VDZ jedoch angebracht, wenn in Satz 3 eine Frist festgelegt würde, innerhalb derer die Behörde prüfen muss, ob eine Änderung nicht doch „erheblich“ ist und einen Genehmigungsantrag verlangt. Ein Monat wäre aus unserer Sicht angemessen.

Im Übrigen wäre es für die Praxis hilfreich, wenn die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) auch für die Anzeige nicht erheblicher Änderungen ein FMS-Formular sowie einen Leitfaden zur detaillierten Abgrenzung von erheblichen und nicht erheblichen Änderungen bereitstellen würde.

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a zu § 9 Absatz 1 TEHG

Neben den europäischen „Free Allocation Rules“ sollte hier auch auf die nationale Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 TEHG verwiesen werden, da auch diese für den Zuteilungsanspruch relevant sein kann.

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a zu § 9 Absatz 2 TEHG

Die 3-monatige Frist für Zuteilungsanträge ist sehr knapp bemessen. Insofern sollte unbedingt schon gesetzlich sichergestellt werden, dass diese Antragsfrist nicht beginnt, bevor sämtliche Voraussetzungen für die Antragstellung und den Zuteilungsanspruch festgelegt sind. Neben den „Free Allocation Rules“ auf europäischer Ebene und der ergänzenden nationalen Verordnung gilt dies auch für die Zuteilungsformulare im FMS der DEHSt.

Wenn Voraussetzung des Antrags die Beifügung von Unterlagen ist, müssen diese vorab in der nationalen ergänzenden Zuteilungsverordnung auch entsprechend festgelegt werden. § 28 Abs. 1 Nr. 3 TEHG ist dementsprechend nicht nur als Verordnungsermächtigung, sondern auch als Verordnungsverpflichtung auszugestalten.

Im neuen Satz 5 entfällt die bisherige Bezugnahme auf die Zuteilungsverordnung (bisheriger § 10), da es diese in dieser Form nicht mehr geben wird. Allerdings sollte weiterhin auf § 28 Abs. 1 Nr. 3 f) verwiesen werden, da der Satz ansonsten im Widerspruch hierzu steht.

**Verein Deutscher
Zementwerke e.V.**

Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02-0
Telefax: (030) 2 80 02-250

info@vdz-online.de
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236
Amtsgericht Düsseldorf

§ 9 Absatz 3 TEHG

Der Gesetzentwurf sieht hier keine Änderung vor. Analog zu § 11 Abs 4 TEHG-E sollte allerdings zwischen Satz 2 und Satz 3 folgender Satz eingefügt werden:

„Sofern die zuständige Behörde zur Prüfung des Antrags und der darin gemachten Angaben zusätzliche Angaben oder Nachweise benötigt, ist der Betreiber verpflichtet, diese auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer von dieser festzusetzenden Frist zu übermitteln.“

So wird sichergestellt, dass fehlende Angaben nicht zwingend eine Verfristung des Zuteilungsantrags zur Folge haben.

§ 9 TEHG im Allgemeinen

Analog zu § 16 Absatz 6 der Zuteilungsverordnung 2020 sollte auch in Zukunft eine 3-monatige Frist festgelegt werden, innerhalb derer die DEHSt vorläufige Zuteilungsmengen an die Europäische Kommission melden muss. Da insbesondere im Falle von Neuanlagen die Zuteilung aus der Neuanlagenreserve auf Basis des *first-come-first-serve*-Prinzips erfolgt, sind Betreiber auf eine zügige Bearbeitung der Anträge angewiesen.

Darüber hinaus sollte trotz des engen Zeitplans eine gesetzliche Frist festgelegt werden, innerhalb derer die DEHSt eine endgültige Zuteilungsentscheidung zu treffen hat. Für Bestandsanlagen muss diese vor dem 1.1.2021 liegen. Betreiber müssen vor Beginn bzw. Fortführung ihrer Tätigkeit wissen, ob und in welchem Umfang sie kostenfreie Zertifikate erhalten werden. Es ist rechtsstaatlich nicht hinnehmbar, dass etwa laut dem Zeitplan der EU-Kommission die Betreiber hierüber bis nach Beginn der vierten Handelsperiode im Unklaren gelassen werden sollen, während sie zugleich einer Abgabepflicht unterworfen sind.

Artikel 1 Nummer 11 zu § 11 Absatz 3 TEHG

Der Begriff „Basisjahr“ muss im TEHG definiert werden.

Artikel 1 Nummer 20 zu § 22 Absatz 1 TEHG

Die Gebühren in Höhe von 60,00 Euro für Umfirmierungen und Bevollmächtigten-Änderungen sollten sich ebenfalls nur auf Personen- und Händlerkonten beziehen. Bei Betreiberkonten, die aufgrund der Emissionshandelspflicht zwangsläufig geführt werden müssen, sollten diese Maßnahmen auch künftig kostenfrei bleiben.

Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b zu § 25 Absatz 3 TEHG

Der vorgeschlagene Satz 2 ist problematisch, insoweit der Betreiber auch in der Insolvenz weiterhin für die Erfüllung der TEHG-Pflichten verantwortlich sein soll (inkl. Risiko von persönlichen Bußgeldern etc.), obwohl ihm die Verfügungsgewalt über die Anlage entzogen ist. Es sollte klargestellt werden, dass für die Erfüllung der TEHG-Pflichten auch der Insolvenzverwalter verantwortlich ist.

Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a zu § 28 Absatz 1 Nummer 3 TEHG

Wie bereits oben zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 9 Absatz 2 TEHG) bemerkt, sollte § 28 Absatz 1 Nummer 3 nicht nur als Verordnungsermächtigung, sondern als Ordnungsverpflichtung ausgestaltet sein, da es in jedem Falle Punkte geben wird, die ergänzend zur EU-Verordnung auf nationaler Ebene geregelt werden müssen (mindestens in Bezug auf § 28 Absatz 1 Nummer 3 e)).

Artikel 1 Nummer 26 zu § 30 Absatz 1 Satz 3 TEHG

§ 30 Absatz 1 Satz 3 hat laut den Erfahrungen unserer Mitgliedsunternehmen in der Vergangenheit erheblich zur Rechtssicherheit für Betreiber beigetragen und insbesondere auch eine zeitnahe Kontrolle der Emissionsberichte durch die DEHSt sichergestellt. Die Regelung sollte daher nicht gestrichen werden. Die in der Gesetzesbegründung beschriebene Verhinderung von Missbrauchs-Möglichkeiten sollte auf anderem Wege erfolgen.

Artikel 1 Nummer 27 zu § 32 Absatz 1 TEHG

Die Erstreckung der Ordnungswidrigkeit in Absatz 1 Nummer 1 auf einen unterlassenen oder verzögert eingereichten Emissionsbericht sollte gestrichen werden, weil hierfür bereits in § 29 TEHG die Kontosperrung als wirksame Sanktion vorgesehen ist. Die Tatbestandserweiterung führt aus Sicht des VDZ zu einer unnötigen Doppelbestrafung.

Artikel 1 Nummer 27 zu § 32 Absatz 3 TEHG

Die Erweiterung der Ordnungswidrigkeit in Absatz 3 Nummer 4 auf einen Überwachungsplan, der unvollständig zur Genehmigung eingereicht wird, ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Unvollständigkeit (nachgewiesenermaßen) vorsätzlich erfolgt. Lediglich fahrlässige Unvollständigkeit, die auf einem Versehen oder einem Missverständnis der gesetzlichen Vorgaben beruht (was in der Praxis aufgrund der Vielzahl ineinander greifender Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene geschehen kann), sollte dagegen nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Andernfalls stellt die Regelung für den Betreiber ein unkalkulierbares Risiko dar. Die gegenwärtige Praxis der DEHSt etwa bei der Kontrolle der Emissionsberichterstattung legt nahe, dass Betreiber bei Änderungen des Überwachungsplans bereits aufgrund von Kleinigkeiten ein Bußgeld zu befürchten hätten. Vielmehr kann die Behörde in solchen Fällen fahrlässiger Unvollständigkeit im Genehmigungsverfahren ohne weiteres Nachforderungen stellen (siehe § 6 Absatz 2 Satz 3 TEHG). In jedem Falle ist die Verhältnismäßigkeit in der behördlichen Praxis zu wahren. Als Orientierung kann hierbei zum Beispiel die Wesentlichkeitsschwelle nach Artikel 23 der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 600/2012) dienen.

Dasselbe gilt für Absatz 3 Nummer 5 im Falle von lediglich fahrlässig unvollständigen Anzeigen unerheblicher Änderungen am Überwachungsplan nach § 6 Absatz 3 Satz 3.

Berlin, 11. Juli 2018